

Öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Plein

Am: 06. September 2018

Ort: Plein, Unkensteinhalle

Der Gemeinderat Plein besteht aus 13 Mitgliedern.

Gegenwärtig waren:

als Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Bernd Rehm

als Beigeordnete:

Günter Zelder
Heinz Peter Schäfer

als Mitglieder:

Gerhard Linden
Albert Schlösser
Winfried Metzen
Otmar Bayer
Petra Biernat-Thesen
Georg Metzen
Gisela Röhl
Rainer Speder
Wolfgang Schmitz

entschuldigt:

Sebastian Klas

von der Verwaltung:

Anna-Lena Zimmer

Schriftführerin

Tagesordnung

1. Mitteilung über den Ausbau der Eifelstraße
2. Einwohnerfragestunde
3. Gründung der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Region "Mosel - Saar" GmbH
4. Eingabe Beschränkung Verbindungsweg " Im Gassengarten / Am Rauelsberg"
5. Dorferneuerung
Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinde)
Information - weiteres Vorgehen
6. Mitteilungen
7. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilung über den Ausbau der Eifelstraße Vorlagen-Nr. 2018/39/022

Sachdarstellung/Begründung:

Ortsbürgermeister Bernd Rehm erläuterte die bisherigen Planungen einschließlich der erfolgten Änderungen. Aktueller Stand ist, dass die Werke der VG die Hauptwasserleitung inklusive der bisher nicht erneuerten Hausanschlüsse neu verlegen werden. Ebenso werden die Abwasserhausanschlüsse erneuert. Es sind 3 Bauabschnitte geplant, wobei der Beginn zeitnah erfolgen soll. Begonnen wird mit dem 1. Bauabschnitt vom Ortsbeginn von Greimerath kommend bis Einmündung Bahnhofspfad. Dieser Bauabschnitt soll noch in diesem Jahr abgeschlossen sein. Auch die damit verbundenen und geplanten Verkehrsregelungen wurden erläutert. Ein Vollausbau der K 21 dürfte noch einige Zeit dauern, wobei die Ortsgemeinde Plein im Rahmen des Ortsdurchfahrtenprogrammes in der ersten Kategorie eingeordnet wurde.

Abstimmungsergebnis: kein Beschluss erforderlich

2. Einwohnerfragestunde

Es kam die Frage, ob die Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen in der Eifelstraße nicht solange aufgeschoben werden kann, bis der Vollausbau der Straße erfolgt. Dies ist leider nicht möglich, da sich die Leitungen in einem nicht mehr hinnehmbaren Zustand befinden. Es kommt zu hohen Wasserverlusten. Auch besteht die Gefahr, dass Abwässer aus dem Abflusssystem austreten, so dass diese Maßnahmen nicht länger geschoben werden können. Es könnten weitere Schäden eintreten, die es gilt zu vermeiden.

Des Weiteren wurde gefragt, wie die Kommunikation mit den Anwohnern der Straße erfolgt, wenn die Wasserhausanschlüsse erneuert werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Anwohner frühzeitig hierüber informieren, sodass sich jeder entsprechend vorbereiten und die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Von einem Einwohner kam die Frage auf, wie die Beiträge umgelegt werden, wenn eine Straße ausgebaut oder erschlossen wird. Da die Ortsgemeinde Plein wiederkehrende Beiträge erhebt, werden die Beiträge entsprechend der jeweiligen Grundstücksgröße und Gewichtung auf alle Grundstückseigentümer im Einheitsgebiet umgelegt.

3. Gründung der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Region "Mosel - Saar" GmbH
Vorlagen-Nr. 2018/39/026

Sachdarstellung/Begründung:

1. Die derzeitige Holzvermarktung seitens Landesforsten, die auch den Kommunal- und Privatwald einschließt, kann als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als objektiver Kartellrechtsverstoß gewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung getrennt. Eine diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.
2. Ab 01.01.2019 werden Verträge über Holz aus dem Kommunalwald nicht mehr von Landesforsten verhandelt und abgeschlossen. Die Verträge, die Landesforsten im Herbst 2018 letztmals abschließen wird, können allerdings noch im Jahr 2019 über Landesforsten kostenfrei abgewickelt werden.
3. Das fachlich zuständige Ministerium, der GStB und der Waldbesitzerverband haben ein Konzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen zum 01.01.2019 fünf kommunale Holzvermarktungsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.
4. Konzeptionell werden die Prozesse „Waldbewirtschaftung/Holzbereitstellung“ einerseits und die „Holzvermarktung“ andererseits klar getrennt. Das Forstamt mit seinen staatlichen und kommunalen Revierleitern ist unverändert umfassend für die Waldbewirtschaftung und die Holzbereitstellung zuständig. Die Holzvermarktung erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung.
5. Die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sollen nach der Konzeption möglichst groß gestaltet werden. Eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit setzt eine Holzvermarktungsmenge von ca. 200.000 Festmetern voraus. In diesem Fall können in allen wichtigen Holzsortimenten mehrere Kunden beliefert werden. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz (über 2.000 Gemeinden, Durchschnittsgröße 200 Hektar) stehen heute Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Diese sind auf eine kontinuierliche Lieferfähigkeit im Jahresverlauf sowie auf professionelle Standards und Abläufe angewiesen. Große Vermarktungsorganisationen können eine adäquate Personalausstattung und Personalqualifikation vorhalten sowie auf Schadereignisse (Stürme etc.) ausgleichend reagieren. Auch wenn sich aus der anstehenden BGH-Entscheidung grundlegender Veränderungsbedarf hinsichtlich der vorgelagerten staatlichen Dienstleistungen (insbesondere des Revierdienstes) ergeben sollte, ist die Bildung großer Holzvermarktungsorganisationen unverändert zielführend.
6. Für die waldbesitzenden Kommunen (Ortsgemeinden, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden), die vielerorts auf verlässliche Einnahmen aus dem Wald angewiesen sind, treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefug-

nisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin bei der jeweiligen Kommune (Ortsgemeinderat, Stadtrat, Gemeinderat). Die Holzvermarktung, die bislang auf freiwilliger Basis fast ohne Ausnahme auf Landesforsten übertragen ist, kann künftig von einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation übernommen werden. Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen den Kommunen zu und fließen – wie bisher – unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.

7. Der Brennholzverkauf an nichtgewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, sondern erfolgt unverändert vor Ort! Die waldbesitzende Kommune bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrags. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters.
8. Aus dem Kommunalwald fallen jährlich ca. 1,5 Mio. Festmeter (fm) Rundholz, davon 300.000 fm Brennholz, an. Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden (vgl. IV). Die Förderung liegt bei 2,50 Euro pro fm.

II. Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“

1. Zur Wahrung des vom Bundeskartellamt geforderten Geheimwettbewerbs ist eine Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“ sowie eine physische Trennung der Daten erforderlich. Weder staatliche noch kommunale Stellen dürfen zukünftig einen gegenseitigen Zugriff auf marktrelevante Daten (Vertragspreise, -mengen, Kunden) haben. Durch die Programmstrukturen und die in der Datenbank hinterlegte Rechteverwaltung ist dies sicherzustellen. Ein Daten- und Informationsaustausch zwischen den fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen muss ebenfalls durch Rechtevergabe ausgeschlossen werden.
2. Umfangreiche EDV-technische Anpassungen bzw. EDV-Neukonfigurationen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich sind erforderlich und eingeleitet. Die KomWis ist in Einzelfragen einbezogen.

III. Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH

1. Orientiert am Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen wird die Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen als interkommunale Kooperation in der Rechtsform der GmbH vorgeschlagen. Im Vergleich zum Zweckverband sowie zur Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts weist die GmbH eine höhere innere Flexibilität sowie eine höhere Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Gegebenheiten (Stichwort: Haftungsbeschränkung) auf.
2. Als Gesellschafter der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie – unter bestimm-

ten Voraussetzungen - Zweckverbände vorgesehen. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinde gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie dieses Verwaltungsgeschäft organisieren. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann die Verbandsgemeinde als Gesellschafter in einer kommunalen Holzvermarktungs-GmbH tätig werden. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind insoweit nicht erforderlich. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist auch die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit der Waldbesitzer gewährleistet. Die dargestellte kommunalpolitische Einordnung für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, die der GStB unterstützt, macht Übertragungsbeschlüsse gemäß § 67 GemO entbehrlich und reduziert die Anzahl der GmbH-Gesellschafter auf einen praktikablen Umfang. Kommunalpolitisch sinnvoll dürfte eine enge Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und waldbesitzenden Ortsgemeinden bezüglich der künftigen Holzvermarktung sein. Der GStB schlägt darüber hinaus vor, die Ortsgemeinden über Beiräte unmittelbar und aktiv in die Organisationsstrukturen der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften einzubinden.

3. Die Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sind insbesondere der Abschluss von Holzkaufverträgen namens der beteiligten Waldbesitzer, alle vertragsrelevanten Anpassungen im Zuge der Holzbereitstellung, die Koordination des Mengenflusses an die Käufer (einschließlich des Mengenausgleichs) sowie die Fakturierung.
4. Zur Wahrung des Inhouse-Privilegs nach § 108 GWB scheidet eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Zusammenschlüsse an eine kommunale Holzvermarktungsorganisation aus. Vergaberechtlich dürfen im Rahmen des Wesentlichkeitskriteriums max. 20 % des Umsatzes über sog. Fremdarbeiten erbracht werden, die in Vermarktungsdienstleistungen für private Waldbesitzer (gegen kostendeckende Entgelte) bestehen können. Die fünf bereits existierenden privaten Holzvermarktungsorganisationen der Waldbauvereine in Prüm, Bitburg, Daun, Kirchen/Sieg und Schindhard/Dahn werden künftig auch kommunalen Waldbesitzern die Vermarktung ihres Holzes anbieten. Im Hinblick auf die Dienstleistung „Holzvermarktung“ ist das Vergaberecht zu beachten. Die einzelne waldbesitzende Kommune bewegt sich insoweit als öffentliche Auftraggeber im nationalen Vergaberecht.
6. Die Entscheidung über den Standort der jeweiligen GmbH liegt ausschließlich bei den kommunalen Gesellschaftern in der jeweiligen Region. Der GStB formuliert als Hilfestellung ein allgemeines Anforderungsprofil an den Standort (Größe der Büroräume, Ausstattung, Lage, zeitliche Bereitstellung etc.). Aus Sicht des GStB ist eine Zusammenarbeit der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen mit der Verwaltung der jeweiligen Standortkommune zweckmäßig. Diese Zusammenarbeit kann von der Inanspruchnahme zentraler Dienste (Hausmeister, IT-Support etc.) bis hin zur Übernahme des kaufmännischen Rechnungswesens reichen.

IV. Finanzierung und Förderung der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen

1. Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung für waldbesitzende Kommunen werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. Euro gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, stehen anteilige Mittel in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Die Zuwendung wird beihilferechtlich aufgrund der „EU-Rahmenregelung zur Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren im Forstsektor“ gewährt. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Landes muss der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die EU-Kommission die Förderung auf „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ beschränkt. Kommunen unter 5.000 Einwohner mit einem Haushalt unter 10 Mio. Euro werden nach europäischen Vorgaben der Kategorie zugerechnet. In diesem Fall („Plan B“) soll für die Kommunen über 5.000 Einwohner eine eigene Förder-Verwaltungsvorschrift erlassen werden, die als De-minimis-Beihilfe (Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs) keiner Notifizierung bedarf. Innerhalb der Holzvermarktungsorganisationen würden sich aus der zweiten Förderschiene bestimmte Anforderungen (u.a. hinsichtlich der Buchführung) ergeben.
2. Gefördert werden aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs sowohl der Aufbau und Betrieb kommunaler Holzvermarktungsorganisationen als auch die Erweiterung bestehender privater Vermarktungsorganisationen um Holz aus dem Kommunalwald. Daneben wird die Möglichkeit der GAK-Förderung (60% Bund und 40% Land) für Kommunen hinsichtlich der Holzvermarktung eröffnet. Gefördert werden stets Holzvermarktungsorganisationen, nicht einzelne Waldbesitzer.
3. Förderung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen
Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Förderdauer von max. 7 Jahren. Wichtigste Eingangsgröße für die Förderung ist die zu erwartende/prognostizierte Vermarktungsmenge der angeschlossenen Kommunen (Durchschnitt der Ist-Verkaufsmengen 2015 bis 2017, ohne Brennholz). Erst ab einer Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr wird eine Förderung gewährt; diese liegt bei 250.000 Euro pro Jahr. Bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wird die Förderhöchstsumme von 500.000 Euro pro Jahr erreicht. Dazwischen erfolgt ein linearer Anstieg des Förderbetrags in Abhängigkeit von der prognostizierten Vermarktungsmenge (Anstieg um 2.500 Euro je 1.000 fm). Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind die jährlich bei der Vermarktungsorganisation entstandenen Personalausgaben sowie jährlich eine zusätzliche Pauschale von 15 % der entstandenen Personalausgaben (Abgeltung von Mieten, Nebenkosten wie Strom, Heizung etc., Reinigung der Büroräume, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, IT-Systembetreuung, laufende Kosten KfZ). Ausgaben für die Erfüllung von internen Verwaltungsaufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durch Dritte (Steuerberatung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung, Bilanzprüfung, Rechtsberatung) sind in Höhe von 100 % zuwendungsfähig. Zusätzlich werden im ersten Geschäftsjahr die Möblierung, die Ausstattung mit Hard- und Software sowie die Ausgaben für die Anschaffung eines PKW innerhalb festgelegter Höchstsätze gefördert (in der Summe einmalig ca. 50. bis 60.000 Euro).

4. Förderung der Erweiterung bereits bestehender Vermarktungsorganisationen im Privatwald um kommunale Waldbesitzer

Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer max. Förderdauer von 5 Jahren und einem Höchstbetrag von insgesamt 500.000 Euro. Der Förderbetrag ist während der Förderdauer degressiv zu gestalten. Fördervoraussetzung ist die Anstellung von zusätzlichem Personal sowie eine prognostizierte Mehrvermarktungsmenge aus dem Kommunalwald von mindestens 5.000 fm pro Jahr. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von 2 Euro pro fm prognostizierte Vermarktungsmenge im ersten Jahr der Förderung sukzessive auf 1,60 Euro pro fm im fünften Jahr. Der kommunale Waldbesitzer muss entweder unmittelbar Gesellschafter des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, die Gesellschafter des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist, werden. Insoweit erfolgt fördertechnisch eine Trennung zwischen der bisherigen, auf den Privatwald bezogenen Geschäftstätigkeit (GAK-Förderung) und der Erweiterung um waldbesitzende Kommunen (EU-Rahmenregelung, Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich). Dies dient auch dem Ausschluss einer Doppelförderung. Sollte die „KMU-Problematik“ (vgl. IV Nr. 1) zum Tragen kommen, wäre eine Förderung der Kommunen über 5.000 Einwohner auch über eine landesspezifische De-minimis-Regelung nicht möglich, da die bestehenden Vermarktungsorganisationen im Privatwald den De-minimis-Rahmen bereits ausschöpfen.

5. Förderung der Zusammenarbeit von kommunalen und privaten Waldbesitzern in nach BWaldG anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Für kommunale und private Waldbesitzer besteht die Möglichkeit, Mitglied bzw. Gesellschafter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (z.B. Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft, forstwirtschaftliche Vereinigung) zu werden. Eine Anerkennung nach BWaldG ist Voraussetzung für die Förderung nach dem GAK Rahmenplan in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst“. Die Fördermöglichkeiten sollen im Jahr 2018 auf die Vermarktung von Holz aus dem Kommunalwald erweitert werden. Soweit bestimmte Effizienzkriterien eingehalten werden, ist eine GAK-Förderung mit 2 Euro pro vermarktetem fm möglich, wobei die Zuwendung auf insgesamt 200.000 Euro in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nach der De-minimis-Verordnung begrenzt ist. Die Förderung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden, bei einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre.

6. Die dargestellten Fördermöglichkeiten nach der EU-Rahmenregelung sind auf 7 bzw. 5 Jahre beschränkt. Danach muss eine eigenständige Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Holzvermarktungsorganisationen gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des GStB zweckmäßig, bereits mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine (geringe) Umlage zu etablieren.

V. Personalausstattung und Personalwechsel

1. Über die Personalausstattung entscheidet jede kommunale Holzvermarktungsorganisation in eigener Verantwortung. Für die Berechnung des Förderhöchstbetrages bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wurden 6 Vollzeitäquivalente (1 Geschäftsführer, 1 Stellvertreter/ Kundenbetreuer sowie 4 Sachbearbeiter) unterstellt.
2. Personalübergänge von Landesforsten zu den Holzvermarktungsorganisationen werden angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleistet. Der Personalübergang soll nur freiwillig und ohne Nachteile für das wechselwillige Personal erfolgen. Die freie Personalauswahl liegt in jedem Fall bei den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen.
3. Beschäftigte: Personalgestellung
Für Beschäftigte schließt Landesforsten mit der kommunalen Holzvermarktungsorganisation zum Zwecke der Personalüberlassung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TV-L einen Gestellungsvertrag unter Fortgeltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ab. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt - soweit technisch möglich - mit dem Tag des Personalübergangs direkt durch die kommunale Holzvermarktungsorganisation. Gleiches gilt für Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgung. Durch die Personalgestellung wird das Direktionsrecht auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen. Die künftige Tätigkeit der Arbeitnehmer muss die aktuellen Tätigkeitsmerkmale bei Landesforsten berücksichtigen.

Sachbearbeiter Holzverkauf

Die Wertigkeit der künftigen Tätigkeit darf maximal der Entgeltgruppe E 8 TV-L entsprechen, ansonsten ist das Arbeitsverhältnis mit Landesforsten zu beenden und ein neues Anstellungsverhältnis zu begründen. Eine nicht nur vorübergehende Gewährung von Zulagen ist unschädlich, soweit diese in der Gesamteinkommenssumme eine Eingruppierung nach E 9 nicht übersteigt. Sie entfalten keine besitzstandswahrende Wirkung bei einem Rückwechsel zu Landesforsten.

4. Beamte: Beurlaubung
Für wechselwillige Beamte wird zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation eine (unbegrenzte) Beurlaubung vorgenommen. Während der Beurlaubung, die im dienstlichen Interesse erfolgen soll, ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem bislang bestehenden Beamtenverhältnis. Durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages wird die Weisungsbefugnis auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen. Die kommunale Holzvermarktungsorganisation kompensiert den wegfallenden Beihilfeanspruch durch einen entsprechenden Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die Dienstjahre bei einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation werden als ruhegehaltsfähig anerkannt. Die Holzvermarktungsorganisation übernimmt gegenüber dem Land die insoweit entstehenden Aufwendungen zur Altersversorgung (Versorgungszuschlag). Erreicht der Betroffene die Altersgrenze, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Land.
5. Sowohl die Personalgestellung als auch die Beurlaubung ermöglichen Flexibilität für alle Beteiligten (Stichwort: Rückkehrmöglichkeit). Die Treuepflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie die Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf den bisherigen Arbeitgeber werden vertraglich geregelt (speziell bzgl. wettbewerblich relevanter Informationen).

6. Das Land wird kurzfristig Personalgespräche mit seinen Mitarbeitern bzgl. eines Wechsels führen. Erst danach ist einschätzbar, ob die erforderliche Personalausstattung auf diesem Wege realisierbar ist.

VI. Weiterer Ablauf

1. In Anbetracht der Umsetzungsfrist bis 01.01.2019 erscheint es erforderlich, die weiteren Schritte konkret und verbindlich zu vereinbaren. Vordringlich ist, in jeder Holzvermarktungsregion eine Arbeitsgruppe zu bilden, die den Umsetzungsprozess steuert und koordiniert.
2. Der GStB bearbeitet im Vorfeld maßgebliche Fragestellungen und wird für die potenziellen Gesellschafter insbesondere Vorschläge für die jeweiligen Gesellschafterverträge (mit Regelungsalternativen) sowie für die nach § 92 GemO erforderliche Analyse zur Vorlage bei der oberen Kommunalaufsicht erarbeiten.
3. Die Gründung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen in den jeweiligen Regionen und deren innere Ausgestaltung sind alleinige Aufgaben der beteiligten Kommunen.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise empfiehlt die Verwaltung auf der Grundlage der Informationsveranstaltung am 23.04.2018 in Hetzerath sowie unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Region Mosel-Saar“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden durch großzügige Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals gute Startbedingungen geschaffen.

Auf die Gemeinde kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für die Region Mosel-Saar ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus folgenden Personen besteht:

- Herr Hackethal (Gde. Morbach), zugleich AG-Sprecher
- Herr Koch (VG Traben-Trarbach)
- Herr Rodenkirch (Stadt Wittlich)
- Herr Dixius (VG Saarburg)
- Herr Heck (VG Hermeskeil)
- Herr Lieser (Multiplikator, Forstamt Saarburg)
- Herr Haag (Multiplikator, Gemeinde Morbach)

Die Stadt Trier wird gebeten, bei Interesse noch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benennen und Herrn Hackethal und Herrn Dr. Schaefer mitzuteilen.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 23.04.2018 wurde mehrheitlich beschlossen, dass Morbach der Standort, bzw. der Geschäftssitz der Gesellschaft wird.

Gründungsprozess GmbH – Fahrplan / Zeitplan

• Arbeitsgruppe für die Koordination der Gründung	April 2018
• Festlegung des Geschäftssitzes	April 2018
• Erste Kandidaten für Geschäftsführer	Juni 2018
• Information der Ortsgemeinden	Juni 2018
• Grundsatzbeschluss der Räte über Gründung der GmbH	Juni 2018
• Analyse nach § 92 GemO mit Anlagen an die ADD	Juni 2018
• Finale Fassungen Analyse bzw. Gesellschaftervertrag	September 2018
• Beschluss der Räte über Gründung der GmbH	Oktober 2018
• Notarielle Beurkundung, Handelsregister, Bestellung GF	November 2018
• Aufnahme des Geschäftsbetriebs	Dezember 2018

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt zu, dass die Verbandsgemeinde Wittlich-Land die Interessen der Ortsgemeinde in der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Region Mosel-Saar“ in der Rechtsform der GmbH vertreten kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

4. Eingabe Beschränkung Verbindungsweg " Im Gassengarten / Am Rauelsberg" Vorlagen-Nr. 2018/39/023

Sachdarstellung/ Begründung:

Seitens des Anwaltes Kerkmann wurde mit Datum vom 16.07.2018 eine schriftliche Eingabe an die VG Wittlich-Land per Mail gesandt. Dieser vertritt Frank Botzet. In dem bekannten Schreiben beantragt er eine

ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen nach § 46 STVO,

wobei in Betracht kommt gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 und 5 STVO aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Anordnung des Verbotes des Befahrens des Wirtschaftsweges – zumindest einer Geschwindigkeitsbegrenzung bzw. verkehrsberuhigten Bereich- sowie die Umleitung des Verkehrs auf die öffentlich gewidmeten und zum Straßenverkehr ausgebaute Straßen.

Nach Prüfung durch die VG Wittlich-Land ist in keinen der beiden Bebauungspläne eine Zweckbestimmung für diesen Weg – Flur 7, Flurstück 39/23, vermerkt.
Somit ist er als Wirtschaftsweg ohne Zweckbindung anzusehen.

Eine Widmung des Weges würde weitere Probleme aufwerfen, zumal der Weg nicht zur Erschließung von Grundstücken dient. Alle Anwohner können ihre Grundstücke durch andere Straßen erreichen. Eine Widmung würde lediglich die Reinigungs-/Streupflicht regeln. Da der Weg auch nicht die erforderliche Breite aufweist, würde er lediglich als Fußweg gewidmet werden können (blaue Beschilderung).
Daher scheidet meines Erachtens eine Widmung aus, vorbehaltlich der Beratung des Gemeinderates.

Als weiteres gäbe es zwei mögliche Beschilderungen:

1. Durchfahrt verboten mit „Anlieger frei“
2. Durchfahrt verboten mit Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr, Mofa“ frei

Als letzte Alternative könnte der Rat auch zur Auffassung kommen, dass alles so bleibt, wie es ist.

Es gibt Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Beschilderung als 30km/h Zone, so dass dem Antrag eigentlich Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat kann folgende Empfehlungen an die Straßenverkehrsbehörde aussprechen:

- den Weg mit dem Schild „Durchfahrt verboten“ mit „Zusatzschild Anlieger frei“ zu beschildern
- den Weg mit dem Schild „Durchfahrt verboten“ mit „Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr, Mofa“ frei

Beschluss:

Die Schreiben des beauftragten Rechtsanwaltes (sowie die Stellungnahme des Ortsbürgermeisters) waren den Ratsmitgliedern mitgeteilt worden.
Der beauftragte Rechtsanwalt fordert u.a. geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen.
Es wurde seitens des Vorsitzenden klargestellt, dass dieser Weg bereits mit 30 km/h beschränkt ist, da eine korrekte Beschilderung dieses Bereich als 30 km/h Zone gegeben ist.

Ortsbürgermeister Bernd Rehm teilt mit, dass die originäre Zuständigkeit für verkehrsbeschränkende Maßnahmen bei der Ordnungsbehörde der VG liegt. Die Gemeinde kann hier keinen Beschluss fassen, sondern lediglich eine Empfehlung abgeben, an die die VG nicht gebunden ist.

Da der Rat keinen Beschluss fassen kann, stellt Ratsmitglied Heinz Peter Schäfer den Antrag die Entscheidung über eine beschränkende Maßnahme am Verbindungsweg „Im Gassengarten / Rauelsberg“ der Verbandsgemeindeverwaltung zu überlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3,
Nein-Stimmen:9

Der Gemeinderat spricht die Empfehlung aus, den Weg mit dem Schild „Durchfahrt verboten“ mit Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr, Zweiräder frei“ zu beschildern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3,
Nein-Stimmen:7
Enthaltung: 1

Der Gemeinderat spricht die Empfehlung aus keinerlei Beschilderung und keine weiteren verkehrsbeschränkenden Maßnahmen anzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7,
Nein-Stimmen:3
Enthaltung: 1

5. **Dorferneuerung**
Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinde)
Information - weiteres Vorgehen
Vorlagen-Nr. 2018/39/025

Sachdarstellung/Begründung:

Im Rahmen der Dorferneuerung können Ortsgemeinden, in denen sich strukturelle Veränderungen abzeichnen und ein besonderer Planungs- und Handlungsbedarf besteht, als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinden) anerkannt werden. Die Dauer der Anerkennung ist beschränkt auf einen Zeitraum von 8 Jahren.

Mit der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde ist eine Art Selbstverpflichtung verbunden, sich der Dorferneuerung in besonderem Maße anzunehmen. Ziel der Anerkennung ist es, den Zeitraum von 8 Jahren zu nutzen, um sich mit dem Instrument der Moderation mit einer nachhaltigen, zukunftsfähigen und demografiegerechten Ortsentwicklung auseinander zu setzen und in einem fortgeschriebenen Dorferneuerungskonzept zu dokumentieren.

(Näheres – siehe nichtöffentliche Anlage).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat wird über die Teilnahme am Anerkennungsverfahren als Investitions- und Maßnahmenswerpunkt (Schwerpunktgemeinde) in der Dorferneuerung für 2019 informiert. Die mit der Anerkennung verbundenen Verpflichtungen und die Fördermöglichkeiten werden aufgezeigt.

Der Gemeinderat beschließt, dass kein Antrag auf Beteiligung erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6. Mitteilungen

- Ortsbürgermeister Bernd Rehm informiert den Gemeinderat über die drei Säulen der künftigen Finanzierung des überörtlichen Tourismus in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Zudem teilt er mit, dass die Ortsgemeinde Plein in Zukunft Mitglied des Vereins Moseleifel Touristik e.V. sein wird.
- Der Ortsgemeinde liegt ein Antrag der Fa. Vodafone über die Aufstellung eines Mobilfunkmastes zur Netzverbesserung vor. Die Ortsgemeinde hat dem Antrag positiv zugestimmt. Ein genauer Standort für den Mast wurde bisher noch nicht bestimmt.
- Die Ausführungsarbeiten an der Spessbach wurden an die Fa. Thiesen aus Landscheid vergeben. Der Baubeginn ist bisher noch nicht bekannt.
- Am Gemeindehaus wurde eine neue LED-Außenbeleuchtung installiert. Die Gesamtkosten hierfür betragen 1.407,98 €, wobei die Fa. Innogy einen Anteil von 900,00 € übernimmt. Der Eigenanteil, den die Gemeinde selbst zu finanzieren hat, beläuft sich demnach noch 507,98 €.
- Durch den Forst erfolgten Wegeinstandsetzungsmaßnahmen durch einen Gräber.
- In der KiTa Plein wurden 26 Leuchten mit LED-Glühbirnen ausgestattet. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 503,40 €.
- Die Brücke an der Pleiner Mühle muss repariert werden, da hier ein Brückenkopf aus Sandstein abgerutscht ist. Die Brücke liegt zur Hälfte auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Plein und der Ortsgemeinde Minderlittgen. Ortsbürgermeister Bernd Rehm wird mit der Ortsgemeinde Minderlittgen in Verbindung treten, um die Frage der anteiligen Kostenübernahme zu klären.

- Für die Unkensteinkapelle besteht ein Sanierungsbedarf. Um eine Kostenanalyse zu erhalten und um zu wissen, welche Maßnahmen im Detail erforderlich sind, soll die Kapelle zunächst durch einen Sachverständigen besichtigt werden.
- Der Donatus Bildstock aus Sandstein ist ebenfalls restaurierungsbedürftig. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 2.000 €.
- Das Kreuz am Schockner Weg wurde freigestellt. Die Maßnahme wird aus dem Geld von den Kalendern finanziert.
- Der Wirtschaftsweg Reiberg „Zum Otterbach – K21“ wurde in Ordnung gebracht.
- Auf dem Spielplatz wurden diverse Mängel festgestellt, die durch die Gemeinde behoben worden. U.a. wurden Holzbalken und Schaukelhalter ausgetauscht, neue Kappen angebracht und eine neue Schaukel sowie eine neue Babyschaukel angeschafft.
- Der Jahresabschluss 2016 liegt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vor. Es ist angedacht ihn in der nächsten Sitzung beschließen zu lassen.
- Die Hundesatzung der Ortsgemeinde Plein weist aktuell Mängel auf und soll daher rechtlich auf einen aktuellen Stand gebracht werden.
- Der BAD hat eine Gefährdungsanalyse für den Bauhof erstellt. Außerdem muss eine regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter stattfinden und ab einer Geräuschkulisse von 85 dB ist eine Untersuchung vorgeschrieben.
- Die Mauer beim Friedhof war aufgrund eines Unfalls gerissen. Für die Reparaturen hat die Gemeinde Schadensersatz von 350 € erhalten.
- Die Chronik der Ortsgemeinde Plein ist fertig und wird in Druck gegeben. Zunächst sollen Probeexemplare bestellt werden, um zu schauen, in welcher Papierqualität die Chronik gedruckt werden soll. Zu der Chronik soll es zudem eine DVD geben, die alle Bilder und Karten der Ostermann-Sammlung enthält.

7. Verschiedenes

- Der Weg vom Speesbach bis zur Schladter Mühle soll instandgesetzt werden.
- Ein Pflanzbeet soll einheitlich mit Rosen bepflanzt werden.
- Die Kastanie an der Einmündung „Zum Friedhof“ ist nach einem Blitzeinschlag beschädigt und muss wahrscheinlich gefällt werden.
- Der Schocknerweg bis hin zum Donatusbildstock soll durch die Jagdpächter freigeschnitten werden und am Fuchsberg sollen Baumpflegearbeiten durchgeführt werden. Das Freischneiden soll noch in 2018 erfolgen.
- Am Rauelsberg sollen die Bäume einen Rückschnitt erhalten.
- Für das Aufstellen von Schildern bei Veranstaltungen wie z.B. dem Mountainbiketouren oder dem Pleiner Birnenlauf ist ab sofort eine RSA – MAVS Bescheinigung erforderlich. Es müsste ggfls. jemand dann einen solchen Schein erwerben.

Sitzungsende: 20:30 Uhr

.....
Ortsbürgermeister Bernd Rehm

.....
Schriftführerin Anna-Lena Zimmer